

### Was ist der Umwandlungsanspruch?

Pflegebedürftige Personen haben bei einer ambulanten Versorgung ab Pflegegrad 2 die Möglichkeit den sogenannten Umwandlungsanspruch zu machen. Hierbei handelt es sich um die Umwandlung der Pflegesachleistungen auf Angebote zur Unterstützung im Alltag, die entweder von anerkannten Anbietern oder ehrenamtlichen Einzelhelfenden erbracht werden. Die Umwandlung kann bis zu einer Höhe von 40 Prozent geltend gemacht werden, wodurch sich der Entlastungsbetrag nach § 45b SGB XI entsprechend erhöht.

### Gesetzliche Regelungen zur Inanspruchnahme im Überblick:

- Ambulante Pflegesituation
- Mindestens Pflegegrad 2
- Umwandlung von bis zu maximal 40 Prozent der Pflegesachleistungen möglich
- Die Grundleistungen Pflegegeld, Pflegesachleistungen und Kombinationsleistungen werden dementsprechend prozentual reduziert und anteilig ausbezahlt
- Die Pflegesachleistungen dürfen nicht bereits vollständig durch einen ambulanten Pflege- oder Betreuungsdienst verwendet werden
- Werden schon Leistungen eines ambulanten Pflegedienstes in Anspruch genommen müssen diese zuerst abgerechnet werden. Erst danach kann die Höhe des Umwandlungsanspruchs ermittelt und abgerechnet werden.

### Kostenerstattung

Damit die entsprechenden Kosten von der Pflegekasse erstattet werden können, muss die Pflegeversicherung darüber informiert werden, dass Umwandlungsanspruch geltend gemacht werden soll. Hierfür kann ein formloser Kostenerstattungsantrag gestellt werden. Die Beantragung kann auch nachträglich erfolgen.

Zusätzlich müssen alle Belege der erbrachten Leistungen eingereicht werden. Diese müssen Aufschluss über die angefallenen Kosten der anerkannten Alltagsangebote und die genutzte Höhe des Umwandlungsanspruchs geben.

## **Beispielrechnungen**

### **Fall 1: Pflegesachleistung und Umwandlung**

Frau Meier hat Pflegegrad 3. Sie nutzt bereits Leistungen eines ambulanten Pflegedienstes für die Körperpflege. Insgesamt stehen ihr dafür 1.497 Euro pro Monat zur Verfügung. Da keine tägliche Inanspruchnahme der Leistungen stattfindet, belaufen sich die Kosten für den ambulanten Pflegedienst auf 1047,90 Euro (70%). Demnach bleiben 30% ungenutzt. Nun kann Frau Meier noch 449,10 Euro (30% des Sachleistung-Höchstbetrages (1.497 Euro) für anerkannte Betreuungs- und Entlastungsangebote nutzen.

Da nun die 1.497 Euro vollständig verwendet werden, erhält Frau Meier kein anteiliges Pflegegeld.

### **Fall 2: Kombinationsleistung und Umwandlung**

Herr Schneider hat Pflegegrad 2. Er nutzt teilweise Leistungen des ambulanten Pflegedienstes und erhält ein dementsprechend anteiliges Pflegegeld. Die Sachleistungen bei Pflegegrad 2 belaufen sich auf 796 Euro, das Pflegegeld auf 347 Euro. Herr Schneider nutzt üblicherweise pro Monat 557,20 Euro für die Leistungen des Pflegedienstes (70% von 796 Euro) und erhält anteilig 104,10 Euro Pflegegeld (30% von 347 Euro).

Nun nutzt Herr Schneider in einen oder mehreren Monaten weniger Leistungen durch den ambulanten Pflegedienst und verwendet dafür lediglich 398,00 Euro (50% der Sachleistungen). Nun kann er noch bis zu 40% seines Umwandlungsanspruches für Betreuungs- oder Entlastungsleistungen geltend machen und die Rechnung bei seiner Pflegekasse einreichen. Somit kann Herr Schneider noch bis zu 318,40 Euro nutzen. Da er nun 90% der Sachleistungen nutzt, wird das Pflegegeld auf 10% gekürzt und er erhält noch 34,70 Euro Pflegegeld.

### **Fall 3: Pflegegeld und Umwandlung**

Frau Schmidt hat Pflegegrad 3. Sie wird von ihren Töchtern daheim gepflegt und erhält pro Monat 599 Euro Pflegegeld. Frau Schmidt nutzt zusätzliche Entlastungsleistungen im Alltag, welche Kosten in Höhe von 449,10 Euro verursachen. Die Kosten entsprechen 30% der Pflegesachleistungen bei Pflegegrad 3.(1.497 Euro). Frau Schmidt reicht die Rechnungen bei ihrer Pflegekasse ein. Nun reduziert sich in diesem Monat der Anspruch des Pflegegeldes dementsprechend auf 70%, also erhält Fr. Schmidt noch 419,30 Euro Pflegegeld.